



Egg, 20. August 2024
Auskünfte: Josef Behmann

Zl. 141

VERORDNUNG

des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Marktgemeinde Egg. Für die Durchführung des „Wochenmarktes“, in Anwendung der Bestimmungen der §§ 43 Abs 1 lit b Zif 1 sowie 94d Zif 4 StVO 1960 idgF, sowie des § 67 Abs 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr. 30/1995 idgF, wird verordnet:

§ 1

An folgenden **Donnerstagen**

September	05.09.2024	12.09.2024	19.09.2024	26.09.2024	
Oktober	03.10.2024	10.10.2024	17.10.2024	24.10.2024	31.10.2024

wird die Gerbestraße (GST 10572/1, KG Egg, abzweigend von der L29 bis zum Haus „Gerbe 535“ bzw. Blumenfee) in der Zeit von 12.00 – 19.00 Uhr für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

§ 2

Ausgenommen von dieser Sperre sind die Fahrzeuge der Marktbetreiber während des Auf- und Abbaus der Stände.

§ 3

Abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 4

Der Busbahnhofbereich ist frei von jeglichem Kfz-Verkehr und frei von haltenden und parkenden Kraftfahrzeugen zu halten.

§ 5

Die Verordnung ist durch das Aufstellen folgender Straßenverkehrszeichen, jeweils am Mittwoch vor dem Wochenmarkttag, kundzumachen.

1. Verbotsschild „Fahrverbot (in beide Richtungen)“ gemäß § 52 lit a Zif 1 StVO mit dem Zusatz „ausgenommen Marktbetreiber während des Auf- und Abbaus der Stände“ im Kreuzungsbereich L29 – Gerbestraße.
2. Verbotsschild „Fahrverbot (in beide Richtungen)“ gemäß § 52 lit a Zif 1 StVO mit dem Zusatz „ausgenommen Marktbetreiber während des Auf- und Abbaus der Stände“ im Kreuzungsbereich Mühlestraße - Gerbestraße.
3. Verbotsschild „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Zif 13b StVO mit dem Zusatz „Anfang“ und auf deren Rückseite dasselbe Verbotsschild mit der Zusatztafel „Ende“ mit Angabe des Zeitraums und der kostenpflichtigen Abschleppung bei Nichtbefolgung im Kreuzungsbereich L29 – Gerbestraße.
4. Verbotsschild „Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit a Zif 13b StVO mit dem Zusatz „Anfang“ und auf deren Rückseite dasselbe Verbotsschild mit der Zusatztafel „Ende“ mit Angabe des Zeitraums und der kostenpflichtigen Abschleppung bei Nichtbefolgung im Kreuzungsbereich Mühlestraße – Gerbestraße.
5. Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Zif. 16b StVO an der Abzweigung L29 in die Gerbestraße Fahrtrichtung Ortszentrum mit dem Zusatz „Ortsteile Gerbe, Mühle, Hof“.
6. Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 52 Zif. 16b StVO an der Abzweigung Mühlestraße -Gerbestraße in Fahrtrichtung Ortszentrum mit dem Zusatz „Richtung Großdorf“.

§ 6

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 mit der ordnungsgemäßen Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.


Dr. Paul Sutterlüty
Bürgermeister

Ergeht an (per E-Mail)

1. Bauhof der Marktgemeinde Egg, Martin Kaufmann, Melisau 1223, 6863 Egg zur Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen an den verordneten Stellen
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz zur Ordnungsprüfung gem § 84 GG Abs 1
3. Polizeiinspektion Egg, Kommandant Anton Gerbis, Gerbe 1144, 6863 Egg
4. Rotkreuz-Abteilung Bregenzerwald, Markus Schlichte, Gerbe 1144, 6863 Egg
5. Freiwillige Feuerwehr Egg, Kommandant Christof Kohler, Unterbach 937/2, 6863 Egg
6. Landbus Bregenzerwald, Christine Steurer, Gerbe 1135, 6863 Egg
7. Dr. Christine Valentiny, Gerbe 841, 6863 Egg
8. Goldschmiede Gassner, Gerbe 23, 6863 Egg
9. Columban Apotheke Mag. Eric Trauner KG, Gerbe 23, 6863 Egg

Öffentliche Kundmachung

- Anschlagtafel und Veröffentlichungsportal der Marktgemeinde Egg (www.egg.at)